

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ertrag der Kranzenthebungsspenden (621 Fr.) dient zur Förderung der Blinden-Altersfürsorge. Der Erlös aus dem überall verbreiteten „Schweizerischen Blindenfreund-Kalender“ (619 Fr.) kommt der Krankenversicherung der Blinden zugute. Die im Jahre 1921 ausbezahlten Unterstützungen an bedürftige Blinde beziffern sich auf Fr. 10,791. 20. In die Unterstützungskasse fallen die Erträge aus dem Verkauf der Geburtstarkarten (844 Fr.), die Eltern sehender Kinder bei uns beziehen. An die bedürftigsten Blindenanstalten Österreichs gingen die letzten Gaben ab im Gesamtbetrag von 1438 Fr.

Das Zentralarchiv für das Blindenwesen enthält unter 2763 Titeln 12,446 Nummern, von denen an 27 Blindenfreunde 89 Archivstücke ausgeliehen und 32 Nummern aus dem Dublettenarchiv verschenkt worden sind. Die Neuanfassungen zirkulierten in verschiedenen Lesezetteln unter den Vorstandsmitgliedern und Anstaltsvorstehern.

Die von den Blindenfreunden uns zugekommenden Geschenke beziffern sich auf die schöne Summe von 13,495 Fr. Der Bund leistete wie bisher 2500 Fr. Subvention und versprach für 1922 einen außerordentlichen Beitrag von 2000 Fr. an die Blinden-Statistik. Das Vereinsvermögen hat sich der gestiegenen Anforderungen wegen um 1840 Fr. vermindert. Die so wohltätig wirkende Institution bedarf daher fortgesetzter Unterstützung durch die Blindenfreunde. (Einzahlungen auf Postcheckkonto Nr. IX/1170 St. Gallen.

Aargau. Die Armenpflege und ihre Praxis. Der „Generalbericht über die Verhältnisse und Zustände der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Aargau in den Jahren 1913—1921“, den der Kirchenrat an die reformierte Synode erstattet, berührt auch die Armenpflege und die mit ihr zusammenhängenden Gebiete. Die Frage nach dem Frauen- und Kinderrecht und nach der Pflichterfüllung der Behörden und den Folgen des Zivilgesetzbuches wird natürlich, wie es in den Verhältnissen liegt, sehr verschieden beantwortet. Namentlich fehlt es vielen Behörden an Energie und Mut zum Einschreiten gegenüber trunksüchtigen Familienvätern. Mit dem Kinderentzug wird oft zu lange gewartet. Es hält schwer, gegen Eltern aufzukommen, die ihre Kinder verwahrlosen lassen oder mißhandeln. Die Behörden tun ihre Pflicht, wenn nichts zu riskieren ist. Sehr bedauerlich, ja verhängnisvoll sind oft die Entscheide der Bezirksgerichte. Wenn die guten Absichten des Z.G.B. nicht verwirklicht werden, so sind die untern Behörden daran schuld, weil einerseits die Vormundschaftsbehörden nicht mit der nötigen Energie einschreiten, andererseits die Gerichte oft nur schwer zu haben sind für den Entzug der elterlichen Gewalt. Es wachsen mit Wissen der Behörden besonders in Trinkerfamilien Kinder auf in erbärmlichen Verhältnissen, ohne daß die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergriffen würden, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es aus Furcht, sei es aus Verärgerung, weil höhern Orts die getroffenen Maßnahmen nicht geschützt worden sind. Es gibt immer noch Gemeindebehörden, die trotz des klaren Wortlauts des Art. 284 Z.G.B. erklären, sie können nichts tun, wenn nicht nachgewiesen werden könne, daß ein pflichtvergessener Familienvater bereits Armenunterstützung bezogen habe. — In letzter Zeit wirkt nun auf diesem Gebiet die in allen Bezirken eingeführte Amtsvor民主schaf sehr gut, weil sie unabhängiger ist. — Daneben treten überall die freiwilligen und gemeinnützigen Vereine in die Lücke, die ihre Aufgabe erfüllen.

A.

Baselstadt. Die Allgemeine Armenpflege berücksichtigt in ihrem Bericht über das Jahr 1921 die Wirtschaftskrise, wodurch ihre Aufwendungen eine ziemliche Steigerung erfuhrten, und kommt dann auf die jetzige Zentralisation der Armenpflege und das System der Berufsarmenpfleger zu sprechen. Beides bietet mehr Vorteile als die frühere Dezentralisation und ehrenamtliche Bevorsorgung des Armenwesens (Elberfelder System) und hat sich aufs trefflichste bewährt. An Kantonalsfremde spendete die Allgemeine Armenpflege im ganzen 334,494 Fr. An Unterstützungen von heimatlichen Armenpflegern, von Verwandten, Angehörigen, Hilfsvereinen usw. gingen 546,184 Fr. ein. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 132,872 Fr. Die eigenen Aufwendungen inkl. Verwaltungskosten übersteigen die Leistungen der heimatlichen Armenbehörden um rund 100,000 Fr. Das ist auf die Wirkungen des Konkordates zurückzuführen. An Angehörige der Konkordatskantone verabschiedete die Allgemeine Armenpflege 191,545 Fr. oder im Durchschnitt für den einzelnen Fall 243,69 Fr., an Angehörige anderer Kantone, die nicht dem Konkordat beigetreten sind, 84,674 Fr. oder für den einzelnen Fall im Durchschnitt 192,88 Fr. Ein Konkordatsfall kam also im Durchschnitt um 50 Fr. höher zu stehen als ein Nichtkonkordatsfall. Diese reichlichere Unterstützung der Konkordatsfälle hat aber ihren Grund nicht in dem Umstand, daß die Angehörigen der Nichtkonkordatskantone ungenügend unterstützt werden, sondern in den zahlreichen Versorgungen. An die Versorgung von Kindern, die infolge geistiger oder körperlicher Defekte in Kranken- oder Erziehungsanstalten untergebracht werden müssen (Taubstumme, Blinde, Epileptische), an zu versorgende Alkoholiker, Liederliche, Geistesfranke, Gebrechliche und Arbeitsunfähige hat die Allgemeine Armenpflege je nach der Niederlassungsdauer der Betreffenden Beiträge von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ der Kosten zu übernehmen, und zwar so lange als die Versorgung dauert. Währenddem Baselstadt für 986 Angehörige der Konkordatskantone 191,545 Fr. leistete, wurden Basler Bürger in sämtlichen Konkordatskantonen in 14 Fällen mit nur 3925 Fr. unterstützt. — Die Zahl der Ausländer-Unterstützungsfälle sowohl als die Unterstützungssumme haben im Berichtsjahr abgenommen. — Im Altersasyl zum Lamm wurden 50 Personen versorgt; 33 Schweizer und 17 Ausländer. W.

Bern. Die diesjährige Delegiertenversammlung der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt fand Montag, den 22. Mai in den Räumen der Armenanstalt selbst statt, wie dies von jeher seit den 30 Jahren des Bestehens der Fall war. Die Pfleglinge haben an diesem Tage frei und kleiden sich in ihr Sonntagsgewand. Viele erhalten von den Gemeindedelegierten ihrer Wohnsitzgemeinde wohl auch willkommene Geschenke, sei es in Tabak, Zigaretten, Schokolade oder in barem Geld, das diese Armen ja auch gut zu verwenden wissen. Zugleich werden den Pfleglingen bei diesen für sie so freudvollen Anlässen auch Nachrichten aus ihrer früheren Heimat zuteil, über Verwandte, frühere Meisterleute und sonstige Bekannte. — Der Verwaltungsrat hielt mit der Direktion schon im Laufe des Vormittags Sitzung ab zur Besprechung der von der Direktion vorgebrachten baulichen Veränderungen, von welchen ja jedes Jahr einige zur Ausführung kommen müssen; denn jeder solche Aufschub bringt wachsenden Schaden mit sich. Die Hauptauslagen für das laufende Jahr werden die Renovation der Front, der Korridore und des Küchenbodens des Verwaltungsgebäudes in Anspruch nehmen. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, die von beinahe sämtlichen Gemeinden mit Anteilscheinen besucht war, wurden eröffnet und geleitet vom Präsidenten des Verwaltungsrates, Herrn Notar Meyer in Langenthal, der dem im Laufe des Berichtsjahres verstorbenen Verwaltungsratsmitglied Herrn Gygax in Seeberg herzliche Worte des Dankes für

jeine der Anstalt geleisteten Dienste spendete. An seine Stelle wurde einstimmig gewählt sein Sohn, Herr Gemeindepräsident Gygax in Seeberg. Die Rechnungsreviseure wurden für eine neue Periode bestätigt. Der Präsident machte der Versammlung davon Mitteilung, daß die Verwaltung darauf Bedacht nehmen müsse, die Mittel aufzubringen zur Errichtung eines eigenen Krankenhauses für die Anstalt. Es wäre die Ausführung um so notwendiger, als die Spitäler, in welchen die Kranken der Anstalt bisher untergebracht werden mußten, ohnehin stets überfüllt sind, und es hat sich schon längst der Wunsch immer dringender geltend gemacht, es möchten sich die Mittel zur Errichtung einer eigenen Krankenanstalt finden lassen. Ein Anfang hiezu ist bereits vorhanden durch Zuwendung von 100 Fr. aus einem Vergleich. Herr Pfarrer Amsler in Herzogenbuchsee begrüßte die Anregung, die Mittel zum Bau eines eigenen Krankenhauses aufzubringen und gab dem Wunsch Ausdruck, die Direktion möchte sich auch an den Vorstand der neugegründeten kirchlichen Bezirksynode des Oberaargaus, bezw. des alten Kapitels Langenthal wenden behufs Unterstützung des Werkes durch Anordnung von besondern Kirchensteuern zu diesem Zwecke. Die Armenbehörde Langenthal reichte durch ihren Präsidenten Herrn Burgunder eine Motion ein, dahin gehend, es möchte eine eigene Krankenschwester angestellt werden, deren Tätigkeit den Kranken und Leidenden der Anstalt zugute käme, nicht nur in physischer, sondern ganz besonders auch in psychischer, bezw. seelischer Beziehung. Obwohl die Durchführung der Motion die Anstalt mit nicht unerheblichen, jährlich wiederkehrenden Kosten belastet, fand die Anregung doch die volle Sympathie der Versammlung und wurde von Direktionspräsidenten zur Prüfung und späterer Berichterstattung angenommen. — Das Vorgehen der Gemeindebehörde von Langenthal wirkt nach zwei Seiten hin erfreulich und wohlthnend: erstens des humanitären Zweckes willen und zum andern als Beweis, daß die Verhältnisse der Armenanstalt gelegentlich doch auch in den einzelnen Armenbehörden zur Besprechung kommen, den Insassen zur tröstlichen Gewißheit dienend, daß man in den Gemeinden nicht nur für sie bezahlt, sondern auch ihr Wohl im Auge hat und für Verbesserung ihres trübseligen Daseins in der Anstalt sorgt, d. h. diese Sorge nicht einzige der Verwaltung und der Direktion überläßt. — Schon die Tätigkeit des Frauenkomitees ist für die weiblichen Insassen, welche im Jahre 1921 den Bestand von 186 erreicht haben, von großem Wert, besonders auch in Hinsicht für ihr Seelenleben, und es gebührt den fünf Damen für ihre Hingabe und ihre treue Pflichterfüllung der beste Dank. — Den Jahresbericht erstattete in übersichtlicher Darstellung der Direktionspräsident, Herr Regierungsstatthalter Tschumi in Wangen. — Der Präsident des Verwaltungsrates empfahl die Anstalt dem weitern Wohlwollen der Bürger, Gemeinden und Behörden.

F. Jordi, Armeninspektor.

— Die reinen Ausgaben des Staates Bern für das Armenwesen betrugen 1921 Fr. 5,766,410.73 oder rund 638,000 Fr. mehr als im Vorjahr. Auf die eigentliche Armenpflege entfallen Fr. 5,157,335.28 oder rund 640,000 Fr. mehr als im Vorjahr, und zwar verteilt sich diese Mehrausgabe wie folgt:

1921 Fr. 1920 Fr.

Beiträge an die Gemeinden:

Für die dauernd Unterstützen	319,965	35,238
Für die vorübergehend Unterstützen	88,831	52,639

Auswärtige Armenpflege:

Unterstützungen außer Kanton	112,010	23,660
Unterstützungen im Kanton	119,428	138,927
	640,234	250,464

Zu den Ursachen dieser bedeutenden Zunahme, die bereits in früheren Berichten festgestellt worden sind, gesellen sich als neuer erheblicher Faktor die Wirkungen der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit.

Auf den Etats aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege figurierten pro 1921 14,534 Personen (6531 Kinder und 8003 Erwachsene) oder 541 weniger als im Vorjahr. Von den Kindern waren 799 und von den Erwachsenen 3663 in Anstalten versorgt.

Die Auswärtige Armenpflege verursachte Rohausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 1,961,322.55 (Fr. 859,554.86 für Unterstützungen außer Kanton und Fr. 1,101,767.69 Kosten gemäß §§ 59, 60, 113 und 132 A.G.). Nach Abzug der Einnahmen an Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen in 2588 Posten verbleibt eine reine Ausgabensumme von Fr. 1,797,539.22, was gegenüber 1920 eine Mehrausgabe von Fr. 211,539.48 bedeutet. Unterstützungsfälle werden registriert: im Kanton 3325 und außer Kanton 3918 in Nicht-Konkordatskantone und 1111 in Konkordatskantone, insgesamt also 8354.

Was die Ursachen der Ausgabenvermehrung betrifft, so ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß sich die Wirtschaftskrisis noch nicht fühlbar gemindert hat, und ihre Begleiterscheinung, die Massenarbeitslosigkeit, nach wie vor weiterbesteht. Von einer wirklich ins Gewicht fallenden Senkung der Höhe der allgemeinen Lebenskosten war im Berichtsjahre noch sehr wenig zu spüren; die Preis senkungen haben bis heute noch keine Herabsetzung der Anstaltskostgelder — wie auch nicht der Pflegegelder für Kinder — zu bewirken vermocht, und eine nicht unbedeutliche Mehrbelastung erfahren die Kredite der Armandirektion durch den bedauerlichen Platzmangel in den Anstalten des Kantons, der dazu zwingt, viele Kranke monatelang unter Bezahlung eines wesentlich höheren Kostgeldes in außerkantonalen Anstalten zu belassen. Gegenüber den unverhältnismäßig hohen Kostgeldforderungen gewisser außerkantonaler Anstalten provozierte die Armandirektion unter Berufung auf Art. 43, Abs. 4, und Art. 4 B.B. einen bündesgerichtlichen Entscheid, der aber zu ihren Ungunsten ausfiel.

Im Laufe des Berichtsjahres glaubte die Direktion häufig wahrnehmen zu können, daß die Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung nicht in allen Kantonen loyal gehandhabt werden, d. h. daß oft die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung zu Unrecht verweigert und einfach die Armenunterstützung beansprucht wird, um der betreffenden Gemeinde den Anteil, den sie aus eigenen Mitteln zu übernehmen hätte, zu — ersparen! Reklamationen hatten in der Mehrzahl der Fälle wenig oder keinen Erfolg. Es zeigt sich eben immer und immer wieder das Mangelhafte der Armenpflege à distance, dem nur durch eidgenössische gesetzgeberische Maßnahmen gründlich abgeholfen werden kann.

Die jüngst beschlossene generelle Reduktion der Ansätze der Arbeitslosenunterstützung hat ihre zwei Seiten. Es wird nun da und dort das, was die Arbeitslosenunterstützung nicht mehr leistet, einfach den Spend- und Armenkassen aufgehürdet werden wollen. Davon, als von einer Regel, kann keine Rede sein, aber immerhin wird im Einzelfalle durch den Abbau der Arbeitslosenunterstützung vielfach wieder die Armenpflege um so stärker belastet werden.

Zur Zeit der hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte ließen sich viele Kantonangehörige verleiten, landwirtschaftliche Betriebe zu ganz beträchtlich übersezten Preisen zu erwerben; jetzt, wo die Produktenpreise sinken, zeigen sich die für diesen Fall voraussehbaren zwangsläufigen Folgen: die Unrentabilität der betreffenden Betriebe, die ökonomische Notlage ihrer „Besitzer“, die

bittere Notwendigkeit für die Betroffenen, sich um Hilfe an die — Armenbehörden zu wenden!

Aus dem Abschnitt „Inspektorat“ möchten wir folgende Stelle des Verwaltungsberichtes der Armendirektion hervorheben:

„In fast beängstigendem Maße kommt es vor, daß unserer Direktion junge Leute zugeführt werden, die unter normalen Verhältnissen nicht nur für sich sorgen, sondern auch ihren Eltern eine Stütze sein könnten, statt dessen aber, weil auf Abwege geraten und verdorben, den Behörden und somit auch den Armenbehörden zu schaffen geben. Stehen wir vielleicht auch da, wenigstens zum Teil, vor einer Kriegsfolge? Seelische Erschütterung, Verlotterung der sittlichen Begriffe? Tatsache ist, daß auch schon bei unserer heranwachsenden Jugend Leichtsinn und moralische Verdorbenheit in einem bedenklichen Maße zugenommen haben. Da heißt es wehren und zum Rechten sehen. Aber man sollte auch da den Anfängen wehren.“

Zm Abschnitt über das Konföderat gibt der Bericht der bernischen Deffentlichkeit davon Kenntnis, daß das Konföderat in seiner gegenwärtigen Form in einzelnen der beigetretenen Kantone lebhaften Widerständen begegnet, daß insbesondere behauptet wird, es sei zu sehr auf die Bedürfnisse agrarischer Kantone mit einer großen abwandernden Bevölkerung, also mit einer schweren und kostspieligen auswärtigen Armenpflege, zugeschnitten und belaste die Industriekantone mit ihrer wachsenden kantonsfremden Arbeiterbevölkerung zu sehr. Der Bericht untersucht diese Behauptung auf ihre größere oder geringere Begründetheit. Die Hoffnung, die man zur Zeit des Infrastruktretens des Konföderates hegte, hat sich so führt er aus, nicht erfüllt; die wirtschaftlichen Störungen des Krieges haben sich noch nicht verloren und noch nicht normalen Verhältnissen Platz gemacht; damals bereits bahnte sich jene allgemeine wirtschaftliche Krise an, welche heute noch andauert und das Geschäfts- und Erwerbsleben unseres Landes in nie erhörtem Maße beeinträchtigt. Die Vorschriften über Arbeitslosenunterstützung kamen lange nicht allen Erwerbslosen zugute, zum mindesten nicht andauernd, und in zahlreichen Fällen wurden die ordentlichen Unterstützungsinstanzen in Mitleidenschaft gezogen. Das zeigte sich besonders unangenehm in den Industriezentren; dort verursachte das Konföderat momentan eine wesentliche Belastung der Ortskassen zugunsten der ortsgesessenen kantonsfremden Industriearbeiterchaft, unter welcher überall die Berner ansehnliche Kontingente stellen. Man versteht es, daß gerade in Industriekantonen eine konföderatsfeindliche Stimmung aufkam und der Ruf nach Revision ertönte.

So weit der Bericht der Armendirektion. Man versteht, sagt er. Hoffentlich versteht man — so sei uns beizufügen gestattet — auch außerhalb der bernischen Lande etwas, nämlich den bescheidenen Wunsch Berns, man möchte nicht übertreiben und den finanziellen Vorteil, den Bern aus dem Konföderat ziehen soll, nicht als größer darstellen, als er ist. Folgende Ziffern möchten den Weg zum Verständnis ebnen:

Für 1911 Berner außer Kanton war 1921 ein Unterstützungsaufwand von Fr. 379,641.27 erforderlich. Der Anteil der betreffenden Wohnkantone betrug Fr. 192,707.67 und derjenige des Kantons Bern Fr. 186,933.60. Bern hätte also ohne Konföderat Fr. 192,707.67 mehr aufbringen müssen, eine an sich nicht unbedeutende, aber angeichts der Dimensionen seines gesamten Armenbudgets auch nicht sehr bedeutende Summe. Andererseits wurden für 419 Angehörige anderer Konföderatskantone im Gebiete des Kantons Bern insgesamt Fr. 104,722.10 ausgegeben; der Anteil der betreffenden Heimatkantone betrug Fr. 44,669.50 und derjenige des Kantons Bern Fr. 60,052.60. Letzterer Betrag

wäre ohne Konkordat für Bern weggefallen und sein „Vorteil“ reduziert sich also auf wolle und ganze Fr. 132,655. 07! St.

— Platzmangel in bernischen Anstalten. Ob schon der Kanton Bern einen reichen Kranz von Anstalten aufzuweisen hat, tritt in den letzten Jahren ein immer schärfer hervortretender Platzmangel in die Erscheinung. Man hat in vielen Fällen oft die größte Mühe, eine passende Unterkunft für pflegebedürftige Personen zu finden. Es betrifft dies u. a. die Anstalt für Epileptische in Tschugg, die Gottesgnadthalde für unheilbare Kranken, die Anstalten für schwachsinnige Kinder, so daß z. B. die kantonale Armendirektion häufig zur Zuanspruchnahme außerkantonaler Anstalten gezwungen wird, was natürlich regelmäßig erheblich größere Mittel erfordert als die einheimische Versorgung. Es kommt sogar nicht so selten und mehr und mehr vor, daß die Bezirksarmenverpflegungsanstalten melden müssen, daß sie wegen Platzmangels auf unbestimmte Zeit nicht mehr in der Lage seien, weiteren Aufnahmesuchen zu entsprechen. Eine ähnliche Platzkalamität besteht immerfort auch im Tuberkulosenanatorium Heiligenjochendi, trotz der vor einigen Jahren vorgenommenen Erweiterung dieser Anstalt. Endlich fehlt immer noch die Schwesternanstalt von Trachselwald-Tessenberg für sittlich entgleiste oder gefährdete Mädchen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren. A.

— Armenpflege und Liebestätigkeit. Im „Generalbericht über das religiöse, kirchliche und sittliche Leben der bernischen Landeskirche in den Jahren 1910—1920“, den Herr Pfarrer E. Marti, früher Bezirksamensinspektor, unter dem Titel „Das Bernerland und seine Kirche“ erstattet hat, kommt er auf die Liebestätigkeit zu sprechen, von der er u. a. sagt: „Auf dem Gebiet der Liebestätigkeit brechen sich so gut wie anderswo von Zeit zu Zeit neue Ideen Bahn. So tritt das Bestreben in den Vordergrund, durch Errichtung von Heimstätten für das Alter zu sorgen und Vereinigungen einen freundlichen Lebensabend zu bereiten. Für jugendliche Schwachsinnige sollen Arbeitsasyle geschaffen werden. Seit einer Reihe von Jahren nimmt sich ein rühriger Verein der Taubstummen an; für diese, wie auch für Schwerhörige, werden wohl in allen Landesteilen Gottesdienste veranstaltet.“

Bisweilen wird eine Art von Arbeitsteilung zwischen gemeinnützigen (humanitären) und religiösen oder kirchlichen Liebeswerken befürwortet; es geschieht das mit der Begründung, daß am einen Ort der Boden mehr für die ersten, am andern mehr für die letztern günstig sei. Die Berichte zeigen, daß diese Unterscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht. In den Bergen erblicken wir das eine Mal ein sog. Karrenfeld, auf dem kaum ein Pflänzlein sprießt, das andere Mal ein natürliches Alpengärtlein, das einen Reichtum der mannigfaltigsten Blumen zeigt. Genau das gleiche Bild gewährt das Feld der Liebestätigkeit. Tatsache ist allerdings, daß das Volksempfinden in seinen Sympathien für die verschiedenen Liebeswerke gewisse Unterschiede macht; nur hält es sich nicht an das obige Schema.“ A.

Glarus. Der Hilfsverein Glarus-Riederu gibt kurz Bericht über die ersten 50 Jahre seines Bestandes (1872—1921). Als freiwilliger Armenverein am 18. Februar 1872 gegründet, hat er seine beiden Zwecke: Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner beider Gemeinden und Fürsorge für die reisenden Handwerksburschen bis heute beibehalten, währenddem aber früher die Ausgaben für die letztern, d. h. für die Passantenherberge, die Unterstützung für die Niedergelassenen meistens überstieg, ist seit 1915 das umgekehrte Verhältnis eingetreten. Im Jahr 1921 wurden beispielweise an Unterstützungen ausgegeben 3769 Fr.

und für die Herberge 1632 Fr. Die Verwaltung kostete nur 260 Fr. Das unangreifbare Kapitalvermögen des Vereins beträgt 31,000 Fr. W.

Solothun. Konkordatsfragen. In der Sitzung des Kantonsrates vom 7. März 1922 kam das Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung neuerdings zur Diskussion, und zwar diesmal vom Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission.

Herr Regierungsrat Dr. Hartmann gab als Vorsteher des Armeindepartements kurzen Bericht über die finanziellen Konsequenzen des Konkordats, wenn auch die Zahlen nicht vorliegen. Im allgemeinen wird zu sagen sein, daß die Belastung des Kantons durch das Konkordat eine namhafte ist. Man hat sich auch von Anfang darüber keine Illusion gemacht, weil man aus der Bevölkerungsstatistik genau wußte, daß die Zahl der Kantonsfremden im Kanton Solothurn erheblich größer ist als die Zahl der Kantonangehörigen in andern Kantonen. Das hat sich um so fühlbarer geltend gemacht, als der Kreis der Konkordatskantone heute noch beschränkt ist, und da der Kanton Bern, der hauptsächlich für den Kanton Solothurn eine starke Belastung bedeutet, dem Konkordat angehört. Das hat seine Einwirkungen sowohl auf den Kanton, der bekanntlich vom wohnörtlichen Anteil zwei Drittel zu übernehmen hat, als auch auf die Einwohnergemeinden, welche einen Drittel des wohnörtlichen Anteils zu tragen haben. Auf der andern Seite werden selbstverständlich die Bürgergemeinden entlastet.

Herr Dr. Hartmann ging sodann auf die (bereits hier gemeldeten) Revisionsbestrebungen ein und verlangte vom Rat, daß man die Frage eines eventuellen Rücktrittes vorläufig nicht diskutieren solle, sondern zuwarten, wie weit eine Revision der vorhandenen Unbilligkeit möglich ist, und welche finanzielle Belastung noch bestehen bleibt.

Der Kantonsrat pflichtete diesen Ausführungen stillschweigend bei. A.

Zürich. Aus dem Jahresbericht der Direction des Armenwesens des Kantons Zürich über ihre Verrichtungen im Jahr 1921 führen wir an, daß das Ergebnis der Inspektionen der Bezirksarmenreferenten im ganzen ein sehr befriedigendes war. Insbesondere der Kinderfürsorge und der geeigneten Unterbringung von älteren gebrechlichen Hilfsbedürftigen wird alle Aufmerksamkeit geschenkt. Die Abneigung einzelner Familien, verwahrloste oder zurückgebliebene Kinder zur Erziehung bei sich aufzunehmen, ist, so wird von einem Bezirksarmenreferenten berichtet, durch ein neues Moment verstärkt worden; man empfindet die vielen Kontrollbesuche, die von den verschiedensten Seiten (Bezirks- und Gemeindearmenbehörden, Jugendschutzkommissionen, Vormundschaftsorgane) im gleichen Fall unternommen werden, als lästig. Mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz vom 17. Oktober 1921 wurden die Armenpfleger einlässlich darüber befragt, wie sich ihr Verkehr mit den Vormundschaftsbehörden abwickelte, ob sie irgendwelche Anstände mit solchen hatten, z. B. vergeblich Anträge auf vormundshaftliche Maßnahmen stellten, ob sie sonst auf Fälle stießen, bei denen nach ihrem Dafürhalten die vormundshaftliche Fürsorge eine mangelhafte war, oder ob sie umgekehrt Anträge von Vormundschaftsbehörden abgelehnt haben. Es ergab sich, daß solche Fälle nur in ganz unbedeutender Zahl vorkamen. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß die zürcherischen Armenpfleger selbst zur Wegnahme von gefährdeten Kindern befugt sind, ohne die Hilfe der Vormundschaftsbehörde in Anspruch nehmen zu müssen, und weil an manchen Orten Armen- und Vormundschaftsbehörden miteinander dadurch in engem Kontakt stehen, daß einzelne Mitglieder beiden Behörden angehören. — Wegen Bettels und Land-

streichelei wurden im Berichtsjahre den Armenpflegen 497 Gemeindebürger polizeilich zugeführt, die meisten: 351 standen im Alter von 20—50 Jahren. — Weil die Eintreibung von Verwandten-Unterstützung und Rückerstattung oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und es den meisten Armenpflegen hiefür an Zeit und an den nötigen Kenntnissen fehlt, wurde von einer Armenpflege die Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle und Armenanwaltschaft für die Armenbehörden vorgeschlagen, der die Geltendmachung der Ansprüche auf Verwandten-Unterstützung und Rückerstattung von allen Armenpflegen übertragen werden könnte. Nach einer von der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes veranlaßten Erhebung über die Unterstützung von Angehörigen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Österreichs in den Jahren 1914—1921 wurden im Kanton Zürich ausgegeben: 8,525,962 Fr. Würden die Kosten der Polikliniken, der unentgeltlichen Geburtshilfe, der Bestattungskosten und die Selbstkosten der Spitalbehandlung hinzugerechnet, so käme man auf über 9 Millionen Franken. — Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden betrugen: 6,862,724 Fr. (im Vorjahr 6,074,683 Fr.). — Für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen verausgabte der Staat 573,705 Fr. (im Vorjahr 591,330 Fr.). Dazu kommen noch für Medikamente und Verbandmaterial der Polikliniken 70,690 Franken, total 651,395 Fr.

— Winterthur. Die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege verausgabte im Jahr 1921 an Unterstützungen: 171,209 Fr., für die Verwaltung: 20,277 Fr. Die städtische Subvention beträgt 18,000 Fr. Sie besitzt ein eigenes kleines Kinderheim, das ihr gute Dienste leistet. Mit ihr ist ferner verbunden die Zentralstelle für Unterstützungen, die die Einwohnerarmenpflege nach dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen besorgt, als Auskunfts- und Vermittlungsstelle für alle möglichen Unterstützungsfälle dient, die Geschäfte des Wöchnerinnenunterstützungsvereins, der städtischen Hauspflege und der Krankenunterstützung führt und seit Sommer 1921 auch die freiwillige Arbeitslosenunterstützung übernommen hat. Für diese gingen an freiwilligen Gaben ein: 195,800 Fr., an Unterstützungen wurden ausgerichtet: 169,378 Fr., die Verwaltung kostete 3747 Fr.

W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Heft 140. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1919. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1919. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1921. 215 und 15 Seiten.

Lüchtiges Bräutpaar
sehr passend zur Verwaltung von
Amtsalt, Altersheim, Gutsitz oder
dergleichen, sucht auf Neujahr
oder Frühling Wirkungskreis. Vor-
zügliche Referenzen. Ausführliche
Wertern erbeten unter **Chiffre**
O.F. 7881 Z. an **Orell Füssli**
Annoncen, Zürich, Zürcherhof.
12] O.F. 39065 Z.

Nur 20 Rp.
 kostet die Normparelle-Zeile im
 „Armenpfleger“.
 Inseratbestellungen sind zu
 richten an
Art. Institut Orell Füssli
 Abteilung Verlag, Zürich.

Kinder jeden Alters, auch Säuglinge,
finden gute, gewissenhafte Pflege
im **Privat-Kinderheim Paradiesli**,
Stäfa am Zürichsee. Telephon 127.
Diplomierte Kinderschwester. Staatl.
Konzeßion. Pflegegeld bescheiden. [15]

[14]
Unterzeichnete wünscht ein
Kind in gute Pflege
zu nehmen. Frau **Walser**,
Schöneck, Goldach b. Rorschach.